

# **BVGer E-5717/2010 vom 29. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5717\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5717_2010)

FR: TAF E-5717/2010 du 29 septembre 2010

IT: TAF E-5717/2010 del 29 settembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist als form- und nach Auswertung der Abklärungen zu den Eröffnungsumständen auch als fristgerecht eingereicht zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 5**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Behandlung als Wiedererwägungsgesuch vorliegend nicht in Abrede gestellt und ist materiell auf das Gesuch eingetreten. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat. Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens vor dem Bundesamt bildete sodann die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihres Kindes nach Indien zumutbar sei.

### **E. 6.2**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin bereits mit Eingabe vom 7. April 2009 um Wiedererwägung ihres Entscheides ersucht und dabei die Unmöglichkeit der Rückkehr nach Indien mit ihrem käuflich erworbenen Reisepapier geltend gemacht hat (vgl. oben, Bst. D). Die damals zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht überwiesene Eingabe wurde von diesem in der Folge als aussichtslos qualifiziert. Nachdem der Beschwerdeführerin diese Verfügung wegen Untertauchens nicht zugestellt werden konnte, wurde das Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses mit Entscheid vom 29. Mai 2009 abgeschlossen.

### **E. 6.3**

Insofern die Beschwerdeführerin heute erneut geltend macht, aufgrund fehlender und/oder gekaufter Papiere nicht nach Indien zurückkehren zu können, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen nicht nur Gegenstand des oben erwähnten Gesuches vom 7. April 2009 bildete, sondern bereits im ordentlichen Verfahren wie auch im Beschwerdeverfahren einlässlich gewürdigt worden ist. So wurde letztmals im Urteil der ARK vom 3. November 2006 festgehalten, das BFM habe bereits überzeugend dargelegt, dass gemäss der vorliegenden Kopie des indischen Identity Certificate keine Einwände gegen eine Rückkehr nach Indien bestünden und davon ausgegangen werden könne, dass die Beschwerdeführerin in Indien über einen Aufenthaltsstatus verfüge. Schliesslich stehe fest,

dass sie sich seit der Geburt in Indien aufgehalten habe. Angebliche Probleme mit Familienangehörigen in Indien seien nicht von Relevanz; ohnehin sei die auf einmal fehlende Unterstützungsbereitschaft seitens der Geschwister und der Mutter als nachgeschoben sowie früheren Aussagen widersprechend und damit als unglaublich zu bezeichnen. Weiter wies die ARK darauf hin, dass Indien mit Beschluss vom 18. März 1991 vom Bundesrat als verfolgungssicherer Staat eingestuft worden sei und die indischen Behörden als grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling zu erachten seien. Insofern die Beschwerdeführerin heute weiterhin geltend macht, eine Rückkehr sei ihr aufgrund ihrer käuflich erworbenen Papiere nicht mehr möglich, kann auf diese Argumentation sowie die Erwägungen im BFM-Entscheid vom 21. September 2006 verwiesen werden. Ergänzend dazu ist zu vermerken, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen keine Unregelmässigkeiten bezüglich dem Erhalt des Reisepasses schilderte, sondern angab, diese Reisedokument im Jahre 2003 bei der tibetischen Gemeinschaft beantragt und auch dort abgeholt zu haben. Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin gemäss den dem Gericht vorliegenden Visumsunterlagen bereits einmal bei der Mutter in der Schweiz zu Besuch war (vgl. A13/11) und in der Folge wieder nach Indien zurückkehrt ist, gegen die behauptete Unmöglichkeit der Rückkehr mit dem indischen Flüchtlingspass. Das Bundesverwaltungsgericht vermag sodann die in den Eingaben der Beschwerdeführerin gelegentlich vorgebrachte Behauptung, sie sei gar nicht mehr im Besitz des verwendeten Reisepasses, nicht zu glauben. Angesichts der bisherigen Falschaussagen der Beschwerdeführerin sowie der gänzlich fehlenden Darlegung der Umstände des angeblichen Papierverlusts dürfte es sich auch hierbei um einen erneuten Versuch handeln, den Vollzug der Wegweisung nach Indien zu vereiteln (vgl. zum übrigen vollzugshindernden Verhalten die Unterlagen im BFM-Dossier). Mit der Vorinstanz ist sodann festzustellen, dass auch die zwischenzeitliche Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin - wie vom BFM zu Recht erwogen - zu keiner anderen Einschätzung hinsichtlich der Rückkehrmöglichkeit zu führen vermag, da das Kind in die dafür vorgesehene Rubrik im bis ins Jahr 2013 gültigen Reisedokument eingetragen werden kann.

#### **E. 6.4**

Die Beschwerdeführerin vermag weiter auch nicht mit den Hinweisen auf ihre Integration, die Einbürgerung der Mutter in der Schweiz, das Fehlen eines Beziehungsnetzes in Indien oder auf die Geburt ihres Sohnes eine Wiedererwägung des früheren Entscheides herbeizuführen. Mit dem BFM ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bis im Jahre 2006 - die letzten Jahre im Übrigen ohne ihre Mutter - in der Tibeter-Gemeinschaft E.\_\_\_\_\_ (Indien), die gemäss öffentlich zugänglichen Angaben über [...] Mitglieder zählt, gewohnt hat. Gemäss Akten waren in dieser Zeit in der Tibeter Gemeinschaft auch ihr Vater und Grossvater wohnhaft; ebenso leben beide Brüder und ihre Tochter in Indien. Dass sie auf einmal in dieser Tibeter-Gemeinschaft über kein verwandtschaftliches Beziehungsnetz mehr verfügen will, wird im Wiedererwägungsverfahren ebenfalls zu unsubstanziert vorgebracht, als dass dieses pauschale Vorbringen geglaubt werden könnte. Somit ist weiterhin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in Indien über mehr nahe Verwandte verfügt als in der Schweiz. Der Umstand des gefestigten Anwesenheitsrechts der Mutter in der Schweiz war in sämtlichen bisherigen Verfahren bekannt. Der neue Umstand, dass diese nun statt einer C-Bewilligung das Schweizer Bürgerrecht besitzt, vermag keine neue Würdigung der Zumutbarkeitsfrage herbeizuführen. Betreffend die Relevanz von Integrationsbemühungen kann festgehalten werden, dass bereits nach altem Recht nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens bei Geltendmachung

eines nachträglich veränderten Sachverhalts keine Prüfung der schwerwiegenden persönlichen Notlage unter Berücksichtigung von erfolgter Integration vorgenommen wurde, Art. 44 Abs. 3 altAsylG mithin keine Anwendung fand. Mit der Teilrevision des AsylG ist die asylrechtliche Notlagenprüfung gänzlich weggefallen (aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 16. Dezember 2005, mit Wirkung seit 1. Januar 2007). Der Integration kann heute nur noch bei Überdurchschnittlichkeit mit der Folge drohender Entwurzelung einer Person im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit Rechnung getragen werden. Inwieweit der Beschwerdeführerin seit ihrer Ankunft in der Schweiz eine solche überdurchschnittliche Integration gelungen wäre, welche heute im Falle einer Ausreise geradezu zu einer Entwurzelung führen würde, wird weder im Wiedererwägungsgesuch noch in der Beschwerde dargelegt. Aufgrund der seit dem Jahre 2006 bestehenden Ausreiseverpflichtung und dem damit verknüpften Arbeitsverbot kann eine berufliche Integration jedenfalls ausgeschlossen werden. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es nach heutigem Recht den Kantonen (vorliegend dem Kanton Aargau) vorbehalten ist, mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG). Sodann vermag auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich ein weiteres Kind geboren hat und heiraten möchte, keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu begründen. Während im Wiedererwägungsgesuch noch geltend gemacht wurde, es seien gerade Abklärungen hinsichtlich der Vaterschaft im Gange, wird auf Beschwerdeebene behauptet, zwischenzeitlich habe der Kindsvater das Kind anerkannt und es seien gar Ehevorbereitungshandlungen im Gange, wobei die Beschwerdeführerin und ihr Kind im Falle einer Heirat in die vorläufige Aufnahme ihres Ehemannes miteinbezogen würden. Die Beschwerdeführerin hat es unterlassen, die Identität des Kindsvaters und angeblichen Bräutigams dem Bundesverwaltungsgericht bekanntzugeben. Auch hat sie keine Unterlagen zur behaupteten Kindsanerkennung und den bisherigen Heiratsvorbereitungen eingereicht. Auch hier ist sie der im ausserordentlichen Verfahren verstärkt gebotenen Substanziierungspflicht nicht nachgekommen. Selbst wenn der künftige Ehemann über eine vorläufige Aufnahme verfügen würde, wäre festzustellen, dass es sich dabei nicht um ein gefestigtes Aufenthaltsrecht handeln würde, aus welchem die Beschwerdeführerin einen Aufenthaltsanspruch aus Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) abzuleiten vermöchte. Weiter ist zu bemerken, dass die Weiterführung allfälliger Ehevorbereitungsmassnahmen von Gesetzes wegen nicht zwingend die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der Schweiz voraussetzt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass allfällige Heiratspläne nicht auch ausserhalb der Schweiz, beispielsweise im als "safe country" qualifizierten Indien, verwirklicht werden könnten. Das Festhalten am Wegweisungsvollzug stellt damit auch keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK dar. Zuletzt gilt es festzuhalten, dass auch das Kindeswohl im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) nicht gegen einen Vollzug der Wegweisung des Kleinkindes nach Indien spricht, zumal die Behauptung in der Beschwerde, dass Mutter und Kind einer Risikogruppe angehören, in keiner Art und Weise konkretisiert wird. Weiter ist auch nicht dargetan, dass das Kind in der tibetischen Gemeinschaft in Indien keinen Zugang zu Nahrung, sauberem Wasser, medizinischer Versorgung etc. hätte. Vielmehr ist öffentlich zugänglichen Quellen zu entnehmen, dass es sich die tibetische Exilregierung in Indien zur

Hauptaufgabe gemacht hat, die Belange der 100'000 Exiltibeter zu unterstützen und insbesondere auch Schulen und Gesundheitseinrichtungen zu unterhalten. Schliesslich darf davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz arbeitstätige und laut Visumsunterlagen über relativ viel Ersparnis verfügende Mutter der Beschwerdeführerin ihrer Tochter nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Indien nötigenfalls finanziell beistehen würde.

#### **E. 6.5**

Insgesamt präsentiert sich heute somit keine wesentlich veränderte Sachlage, welche eine Wiedererwägung der Vollzugsfrage rechtfertigen würde.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos. Da die Begehren der Beschwerdeführerin - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, sind die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt, weshalb die entsprechenden Gesuche abzuweisen sind.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]).

#### **E. 10**

Mit Ergehen des vorliegenden verfahrensabschliessenden Entscheides fällt die angeordnete vorsorgliche Massnahme betreffend Aussetzung des Wegweisungsvollzugs dahin.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.